

S a t z u n g

zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Arnsdorf mit den Ortsteilen Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda

(Baumschutzsatzung – BaumSchS)

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S 159), letzte Änderung 7. November 2007 (GVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 13.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Arnsdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 45 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt;
3. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
4. Großsträucher und frei wachsende Hecken von mindestens 2 m Höhe.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Gehölzen, die nach § 2 Absätze 1 und 5 c.) des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) Einzeldenkmale und/oder Bestandteile einer denkmalgeschützten Gesamtanlage/Sachgesamtheit (z.B. Park, Friedhof, Bauerngarten u.a.) darstellen sowie im Umgebungsbereich von Kulturdenkmälern geschützt sind.

Maßnahmen und Eingriffe hierbei sind genehmigungspflichtig entsprechend der §§ 12, 13, 14 SächsDSchG durch die zuständige Denkmalschutzbehörde unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege, des Landesamtes für Archäologie und der Naturschutzbehörde.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes,
3. Obstbäume, ausgenommen der Straßenrandbäume,
4. Nadelbäume und Koniferen.

(5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern;
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen;
2. eine Baumscheibe mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen. Diese Baumscheibe sollte einen Durchmesser von wenigstens 1,50 m nicht unterschreiten,;
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen;
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen;
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
7. Anlegen von offenem Feuer unter Bäumen,
8. Bäume zu verunstalten.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) § 53 Abs. 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 7 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume in 1 m Höhe über dem Erdboden unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 8 Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ersatzpflanzungen

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind, jedoch spätestens 1 Jahr nach der Fällung, sofern im Bescheid nichts anderes geregelt ist. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume ist

- bei Baumgruppen über 45 cm Stammumfang (§ 1, Abs. 2, Pkt. 2) und Einzelbäumen über 60 cm Stammumfang je ein Baum,
- bei über 90 Zentimetern Stammumfang 2 Bäume und
- bei über 120 Zentimetern Stammumfang 3 Bäume

mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen.

Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde Arnsdorf oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich, kann die Gemeinde einen anderen Standort bestimmen oder einen finanziellen Ausgleich fordern, welcher zweckgebunden für entsprechende Maßnahmen zu verwenden ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich an den Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Arnsdorf sind befugt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung das Grundstück nach Vorankündigung und mit Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten zu betreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 61 Abs. 2 Nr. 1 mit Geldbußen in Höhe bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Arnsdorf mit den Ortsteilen Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda vom 13. Februar 2001 außer Kraft.

Arnsdorf, den 16.10.2008

Martina Angermann
Bürgermeisterin

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.